

schiedlichen (Teil-)wahrnehmungen/Blickwinkeln muss letztlich die Feststellung des vollständigen Tatgeschehens gelingen.

Grundvoraussetzung ist, dass der wesentliche Inhalt der einzelnen Aussagen dokumentiert wurde. In der Regel hat der Berichterstatter den Kern der jeweiligen Aussagen handschriftlich notiert<sup>598</sup> oder bereits in der Verhandlung elektronisch fixiert. Dadurch entsteht ein vollständiges Manuskript über die Aussagen der Zeugen. Wurden Aussagen verlesen (§ 251 StPO), nehmen diese gleichermaßen an der Auswertung teil. Um eine Struktur in die Aussagen zu bringen, wird teilweise empfohlen, die jeweilige Zeugenaussage in eine Tabelle zu übertragen, die nach den entscheidenden Tatsachen untergliedert ist. Dies kann mit einfachen Tatumständen beginnen (Tatort/Tatzeit) und sich mit Details fortsetzen (wer war beteiligt/wer hat zugetreten/wohin wurde getreten). Eine solche Tabelle ermöglicht zumindest einen Überblick, wer übereinstimmend einen Umstand bemerkt haben will und welcher (entscheidende) Teil des Tathergangs (völlig) konträr geschildert wurde. Die eigentliche Beweismwürdigung wird dadurch nicht erspart, da die eigene Überzeugung nicht einer mathematischen Regel dahingehend folgt, dass nur die mehrheitliche Erwähnung eines Umstandes auch dem tatsächlichen Verlauf des Geschehens entspricht. Zumindest ermöglicht eine solche Aufbereitung nach Wochen des Verhandeln aber eine eingehendere Strukturierung der einzelnen Aussagen.

**Praxishinweis:** Bei einer Beweisaufnahme über längere Zeit muss die Möglichkeit erhalten bleiben, die einzelnen Aussagen am Ende der Hauptverhandlung nachvollziehen, gegeneinander abgleichen zu können und letztlich aufgrund einer oder mehrerer Aussagen einen Geschehensablauf als den tatrelevanten feststellen zu können.

In welchem Format die Beweisergebnisse gesammelt werden, bleibt den eigenen Vorstellungen vorbehalten. Teilweise wird ein eigener Ordner angelegt, in dem die Ergebnisse (Zeugenaussagen) Aufnahme finden, gleichermaßen können die Ergebnisse in ein Textprogramm eingetragen werden.

Im **Fall b**) muss die Beweisaufnahme neben dem subjektiven Tatbestand die Täuschung, den Irrtum, eine Vermögensverfügung und letztlich einen Vermögensschaden ergeben. Für einen solch komplexen Straftatbestand empfiehlt es sich die Ergebnisse der Beweisaufnahme entsprechend der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen aufzugliedern. Auch hier werden für ein Tatbestandsmerkmal mehrere oftmals auch unterschiedliche Beweismittel in die Beweismwürdigung einzustellen sein. Für **Fall b**) bedeutet dies, dass das Vorspiegeln falscher Tatsachen (= Täuschung) durch zwei Beweismittel belegt wird. Der Verkäufer V. berichtete über die Darstellung der finanziellen Möglichkeiten anlässlich des Autokaufes von Seiten des Angeklagten, der Bankangestellte B. konnte bekunden, dass diese Angaben nicht der Wahrheit entsprachen. Die irrumsbedingte Vermögensverfügung (Übereignung des Wagens) konnte ebenfalls V. bezeugen. Der Autohausinhaber A. legte der Kammer seinen finanziellen Schaden näher dar. Die Tatbestandsmerkmale Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden konnten somit allein durch jeweils ein Beweismittel unmittelbar bewiesen werden. Für den Nachweis des Tatbestandsmerkmals Täuschung bedurfte es bereits mehrerer Beweismittel.

<sup>598</sup> Wobei es sich empfiehlt, die handschriftlichen Aufzeichnungen in ein elektronisches Dokument zu übertragen, um allen Mitgliedern eine Nachbearbeitung zu ermöglichen.

- 13 **Praxishinweis:** Für jedes einzelne Tatbestandsmerkmal ist eine eigene Rubrik im Beweisordner zu erstellen, in der sich die einzelnen Beweismittel und die Ergebnisse wiederfinden. Entsprechend findet sich elektronisch ein eigenes Dokument benannt nach dem entsprechenden Tatbestandsmerkmal.
- 14 Am anspruchsvollsten in der Auswertung sind diejenigen Fälle, in denen der gleiche oder unterschiedliche komplexe Straftatbestände in zahlreichen Fällen und Varianten aufeinandertreffen (**Fall c**). Richtet sich die Anklage gegen mehrere Täter, wird irgendwann die Grenze erreicht sein, an der das Verfahren noch als verhandelbar bezeichnet werden kann.<sup>599</sup>
- 15 Die exakte Zuordnung der Beweismittelergebnisse zu einem bestimmten Fall für einen oder alle Angeklagte bedarf besonderer Sorgfalt. Grundvoraussetzung ist, dass jeder Fall und jeder Angeklagte für sich bewertet werden muss (als wäre er allein angeklagt worden). Pauschalierungen und Verallgemeinerungen bergen nicht unerhebliche Gefahren.
- 16 (1) Es empfiehlt sich eine Aufbereitung nach Fällen, nicht nach Beteiligten. Auch in der späteren Urteilsfassung wird bei der Sachverhaltsdarstellung idR eine Untergliederung nach Fällen erfolgen und nicht eine Gliederung nach unterschiedlichen Beteiligten.
- 17 (2) Innerhalb der einzelnen Fälle wird eine Aufspaltung nach den einzelnen an diesem Fall konkret beteiligten Angeklagten erfolgen müssen. Erfüllt der tatbeteiligte Angeklagte alle Tatbestandsmerkmale in seiner Person erfolgt die Zuordnung der Beweisergebnisse für jedes einzelne Merkmal. Wie oben im **Fall b**) wird eine Aufspaltung nach einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen notwendig, die aufgrund unterschiedlicher Beweismittel nachweisbar sind.
- 18 Erfüllt der tatbeteiligte Angeklagte in einem Fall nicht alle Tatbestandsmerkmale selbst, wird eine Zuordnung (§ 25 Abs. 2 StPO) erfolgen müssen. Die entsprechenden Argumente mit den dazugehörigen Beweismitteln sind auch insoweit aufzubereiten.

### C. Sonderfall: Ausschlussverfahren

- 19 Die unmittelbaren und mittelbaren Beweismittel sollen dem Gericht erlauben, in der Beweiswürdigung den Schluss auf den Täter bzw. auf ein Tatbestandsmerkmal zu ziehen. Eine andere Methode wählt nicht den Weg anhand der Beweismittel (direkt) auf das Tatbestandsmerkmal zu schließen, sondern strebt in einem Ausschlussverfahren, das alle konkret in Frage kommenden Alternativen zurückweist, an, Rückschlüsse auf das Vorliegen von Tatumständen zu ziehen.
- 20 **Beispiel:** In der Zeit einer einstündigen Abwesenheit der Mutter missbrauchte der Täter die vierjährige Tochter seiner Lebensgefährtin. Eine Stunde nach ihrer Rückkehr, der Täter war bereits zur Arbeit, bemerkte die Mutter an ihrer Tochter mehrere Verletzungen im Genitalbereich. Aus der Art der Verletzungen schloss die Kammer mit Hilfe eines Sachverständigen auf Verlet-

<sup>599</sup> Negatives Beispiel: Der Mammutprozess gegen das „Aktionsbüro Mittelrhein“ begann gegen 26 Angeklagte, endete nach fünf Jahren ohne Urteil, wurde 2018 gegen 16 Angeklagte fortgesetzt, endete erneut nach wenigen Tagen und wurde 2019 gegen nunmehr 14 Angeklagte wieder begonnen.

zungen, die ausschließlich eine Penetration als Ursache haben können. Als Täter komme nach den festgestellten Umständen nur der Angeklagte in Betracht.

Das Ausschlussverfahren kann nur dann eine tragfähige Grundlage für die Feststellung der Täterschaft sein, wenn alle relevanten Alternativen mit einer den Mindestanforderungen an die tatrichterliche Überzeugungsbildung genügenden Weise abgelehnt werden, wobei ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit genügt, das vernünftige und nicht bloß auf denktheoretische Möglichkeiten gegründete Zweifel nicht zulässt. Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit setzt zudem ausreichende objektive Grundlagen voraus. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer nachvollziehbaren Tatsachengrundlage beruht und dass sich die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht als bloße Vermutung erweist, die nicht mehr als einen – wenn auch schwerwiegenden – Verdacht zu begründen vermag. Fehlen für die Täterschaft anderer Personen als der des Angeklagten unmittelbar tatbezogene Indizien, so darf selbst eine fernliegende Tatbegehung durch einen Dritten nicht ohne weiteres außer Betracht gelassen werden. Vielmehr muss auch die Möglichkeit der Täterschaft eines Dritten anhand von Tatsachen ausgeschlossen werden, um den Angeklagten belasten zu können.<sup>600</sup>

Als ausreichende objektive Tatsachengrundlage kann im **Beispielfall** angesehen werden, dass der Täter der Lebensgefährte der Mutter der Geschädigten war, mit dieser zusammen lebte und diese ihn mit dem Kind zurückließ. Es ist sodann rechtlich unbedenklich, wenn die Strafkammer tragfähig die Mutter der Geschädigten als auch weitere Dritte als mögliche Verursacher ausschließt und deshalb auf den Lebensgefährten der Mutter als den Täter schließt.

**Praxishinweis:** Dieses methodische Vorgehen birgt die Gefahr, dass das Revisionsgericht anders als das erkennende Gericht nach den getroffenen Feststellungen eine fernliegende Tatbegehung durch einen Dritten durchaus noch für möglich hält und, da das erkennende Gericht dazu keine tragfähige Begründung gegeben hat, das Urteil deshalb aufhebt.

Hier liegt der entscheidende Unterschied zur üblichen Beweiswürdigung gemäß § 261 StPO. Die Schlussfolgerungen, die nicht im Rahmen eines Ausschlussverfahrens gezogen werden, brauchen nicht zwingend zu sein, es genügt, dass sie möglich sind.<sup>601</sup> Das Revisionsgericht hat die tatrichterliche Beweiswürdigung selbst dann hinzunehmen, wenn eine andere Beurteilung näher gelegen hätte oder überzeugender gewesen wäre.<sup>602</sup> Die revisionsgerichtliche Prüfung erstreckt sich allein darauf, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind.

Im Ausschlussverfahren ist dagegen der Bestand des Urteils bereits dann in Gefahr, wenn eine (auch fernliegende) von den Urteilsfeststellungen abweichende Tatbegehung möglich erscheint.

<sup>600</sup> BGH NStZ-RR 2016, 144, 202; BGH StraFo 2012, 466.

<sup>601</sup> StRspr BGH v. 13.9.2018 – 1 StR 611/17, BeckRS 2018, 29988; BGH NStZ-RR 2015, 148; aber mehr als eine bloße Vermutung, BGH v. 20.1.2017 – 2 StR 513/16, BeckRS 2017, 140832.

<sup>602</sup> BGH NStZ-RR 2015, 178.



## Anhang

Für die Verfahren bestimmter Deliktgruppen lassen sich Grundsätze herausarbeiten, die typischerweise im Rahmen einer Beweisaufnahme immer wieder vorkommen. Dabei können die Besonderheiten nicht immer scharf getrennt werden, auch wird sich das eine oder andere Problem nicht ausschließlich einer Deliktgruppe zuordnen lassen. Es gibt durchaus Überschneidungen. Die Besprechung der einzelnen Probleme soll aber dort erfolgen, wo sie im Regelfall immer wieder anzutreffen sind. 1

### A. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

#### I. Einführung

In der polizeilichen Kriminalstatistik wird die Fallzahl für die Straftaten der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung für das Jahr 2022 mit 11.896 angegeben. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben in den letzten Jahren zugenommen.<sup>603</sup> 2

Trotz der geringen Anzahl von sexuellen Gewaltdelikten erregen einzelne Fälle die besondere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, was in Hinblick auf den besonderen Opferschutz in diesem Deliktsbereich verständlich ist. Durch die Präsenz in der Öffentlichkeit können aber auch erhebliche Folgen sowohl wirtschaftlicher als auch sozialer Art für den Tatverdächtigen eintreten. 3

Der Reformeifer des Gesetzgebers zeigt sich im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches in besonderer Weise. Am 10.11.2016 trat das 50. „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ in Kraft.<sup>604</sup> § 177 StGB erhielt eine grundlegende Umgestaltung. Der Anstoß zur Reform kam zwar durch Art. 36 der Istanbul-Konvention.<sup>605</sup> Nachhaltig beschleunigt wurde die Reform aber durch die anhaltende öffentliche Debatte über die Vorfälle auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015. Die Arbeiten der erst im Jahre 2015 eingesetzten Expertenkommission zur Reform des Sexualstrafrechts waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen.<sup>606</sup> Im Jahre 2020 wurde ein Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auf den Weg gebracht und im Jahre 2021 verabschiedet. Die Gesetzesverschärfungen wurden im Jahre 2023 teilweise korrigiert. 4

---

<sup>603</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2022 (Anstieg von 20,1% gegenüber dem Vorjahresbericht).

<sup>604</sup> BGBl. 2016 I 2460.

<sup>605</sup> Auch wenn umstritten war, ob sich dadurch Auswirkungen auf das deutsche Sexualstrafrecht überhaupt ergeben; Hörnle ZIS 2015, 206 und Fischer ZIS 2015, 312.

<sup>606</sup> Grundlegend zur Reform; Renzikowski NJW 2016, 3553; Hörnle NStZ 2017, 13; Deckers StV 2017, 410; Hoven NStZ 2020, 578.

## II. Schwerpunkte der Beweisaufnahme

### 1. Vernehmung des Tatopfers

- 5 Besondere Bedeutung gewinnt in Strafverfahren hinsichtlich eines sexuellen Gewaltdeliktes die Vernehmung des Tatopfers.<sup>607</sup> Nicht selten ist dabei das Opfer das einzige (wesentliche) Beweismittel im gesamten Verfahren.
- 6 Auf die Fehleranfälligkeit des Zeugenbeweises war bereits hingewiesen worden.<sup>608</sup> Seine überragende Bedeutung ist unbestreitbar. Die unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung bleibt entscheidend. In der Regel wird die prozessentscheidende Zeugenaussage nicht nach § 251 StPO verlesen. § 255a Abs. 2 StPO eröffnet eine von §§ 251, 253 StPO unabhängige Rechtsgrundlage und ermöglicht durch Vorführung einer früheren richterlichen Vernehmung des Zeugen die persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung zu ersetzen.<sup>609</sup> Nicht selten wird aber auch in diesen Fällen (insbesondere, wenn der Angeklagte nicht geständig ist) eine ergänzende Zeugenvernehmung notwendig werden (§ 255a Abs. 2 S. 4 StPO).
- 7 Beispielhaft:
- wenn bei der aufgezeichneten Vernehmung die Befragung zu wesentlichen Punkten, die der Aufklärung bedürfen, unterblieben war.
  - wenn die erstmalige Einlassung des Angeklagten bzw. eine neue Behauptung des Angeklagten die Nachfrage beim Zeugen gebietet.
- 8 Eine effektive Beweisaufnahme gelingt in diesem Teil der Beweiserhebung, wenn eine optimale Vernehmungssituation geschaffen wurde und die Vernehmung selbst mit den entsprechenden Methoden und Techniken so ausgestaltet ist, dass ein zuverlässiges, unverfälschtes und detailreiches Vernehmungsergebnis erzielt werden kann.
- a) Vernehmungssituation**
- 9 Die Rahmenbedingungen einer Vernehmungssituation sind nur eingeschränkt beeinflussbar. Eine zeitversetzte Ladung verringert Wartezeiten und gilt bei allen Zeugen, nicht nur dem besonders schutzbedürftigen Tatopfer, als üblich. Ratschläge, in den Warteräumen eine behagliche Atmosphäre zu schaffen,<sup>610</sup> sind gut gemeint. Die Ermöglichung entzieht sich, wie auch die Platzierung der Beteiligten im Gerichtssaal,<sup>611</sup> jeglicher eigenen Verhandlungsplanung und erscheint je nach Sitzungssaal mehr oder weniger gelungen.
- 10 In rechtlicher Hinsicht bleibt bei jedem Zeugen vorab zu prüfen, ob die Vernehmung den Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig macht (§§ 171b, 172 GVG) und ob zur besseren Sachaufklärung bzw. zum Schutz der Zeugen das Anwesenheitsrecht/-pflicht des Angeklagten eingeschränkt werden sollte (§§ 247, 247a StPO).<sup>612</sup>

---

<sup>607</sup> Soweit nicht von der (ersetzenden) Vorführungsmöglichkeit einer im Ermittlungsverfahren aufgezeichneten Zeugenvernehmung gemäß § 255a Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht wird.

<sup>608</sup> → Kap. 5.

<sup>609</sup> → Kap. 5. Rn. 129.

<sup>610</sup> Eisenberg Beweisrecht Rn. 1329.

<sup>611</sup> Als optimal wird ein Abstand von 1,5 bis 2,0 Meter zwischen vernehmender und vernommener Person auf gleicher Höhe gegenüberstehend empfunden; Eisenberg Beweisrecht Rn. 535 mit weiteren Nachweisen.

<sup>612</sup> → Kap. 5. Rn. 37.

**b) Anforderungen an die Vernehmung**

Eine Vernehmung selbst erfolgreich durchzuführen, typische Fehler zu vermeiden und die Risiken und den Erkenntnisgewinn richtig einzuschätzen, bedarf Übung und Erfahrung, die theoretisch nur bedingt erlernbar sind. Eine „gute Vernehmung“ gelingt auch in vergleichbaren Situationen nicht immer gleich. 11

Dieser Beitrag bietet nicht Raum für eine Darstellung der Grundlagen der Vernehmungslehre, der einzelnen Vernehmungstechniken und -methoden bis hin zur richtigen Fragetechnik. Insoweit muss auf die Spezialliteratur verwiesen werden.<sup>613</sup> 12

**c) Aussage gegen Aussage**

**Beispiel:** Dem 38-jährigen Angeklagten wird vorgeworfen, als 20-jähriger in Kasachstan seine damals 8-jährige Nichte mehrfach vergewaltigt zu haben. Das nunmehr 26-jährige Tatopfer geht von mindestens fünf aber weniger als zehn Taten aus und kann noch drei Vorfälle näher beschreiben. Der Angeklagte bestreitet in vollem Umfang die Vorwürfe. 13

Sind sexuelle Übergriffe<sup>614</sup> Gegenstand der Beweisaufnahme, stehen sich häufig die Aussage des Tatopfers<sup>615</sup> und die Aussage<sup>616</sup> des Angeklagten unvereinbar gegenüber. Nicht selten bleibt das Opfer das einzige (wesentliche) Beweismittel mit dem die Verurteilung steht und fällt. 14

Eine „Aussage gegen Aussage – Konstellation“<sup>617</sup> ändert nichts daran, dass die Beweiswürdigung Sache des Tatgerichts bleibt. Seine Schlussfolgerungen müssen nicht zwingend zu sein, es genügt, dass sie möglich sind. Das Revisionsgericht hat die Beweiswürdigung des Tatrichters selbst dann hinzunehmen, wenn eine anderweitige Beurteilung nähergelegen hätte oder überzeugender gewesen wäre.<sup>618</sup> Die Beweiswürdigung darf nur, um revisionsrechtlich unbeanstandet zu bleiben, nicht widersprüchlich, unklar, lückenhaft sein, gegen die Denkgesetze oder gesicherten Erfahrungssätze verstoßen oder sich so weit von einer Tatsachengrundlage entfernen, dass sich hierzu gezogene Schlussfolgerungen letztlich als reine Vermutung erweisen.<sup>619</sup> Insbesondere sind die Beweise erschöpfend zu würdigen. Der Tatrichter ist gehalten, sich mit den festgestellten Tatsachen unter allen für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen. Insoweit unterscheidet sich die Beweisaufnahme in dieser Deliktgruppe nicht von anderen Straftaten. 15

<sup>613</sup> Arntzen, *Psychologie der Zeugenaussage*; Treuer/Schönberg/Treuer, *Leitfaden zur Zeugenvernehmung*; Bender/Häcker/Schwarz *Tatsachenfeststellung* Rn. 687 ff.; Eisenberg, *Beweisrecht* Rn. 1318 ff.

<sup>614</sup> Aber nicht nur auf die Deliktgruppe der Sexualstraftaten bleibt die Konstellation begrenzt; vgl. zur zentralen Frage des Umfangs der Beteiligung an einem Drogengeschäft, BGH v. 10.10.2018 – 1 StR 438/18, BeckRS 2009, 5128; zur Überführung eines nicht geständigen Angeklagten durch die Angaben eines selbst tatbeteiligten Zeugen, BGH v. 22.3.2023 – 6 StR 445/22, BeckRS 2023, 10258.

<sup>615</sup> Gleiches gilt, wenn die Überführung nur durch eine Mitangeklagten gelingt; BGH NStZ-RR 2002, 146.

<sup>616</sup> Gleiches gilt, wenn der Angeklagte schweigt oder pauschal bestreitet; BGH NStZ 2005, 246.

<sup>617</sup> Beispiele, in denen keine „Aussage gegen Aussage – Konstellation“ angenommen wurde; BGH NStZ 2004, 635; BGH NStZ-RR 2003, 268; BGH NStZ 2003, 498.

<sup>618</sup> BGH StraFo 2018, 399; BGH StV 2017, 367; BGH NStZ-RR 2015, 148; 178,

<sup>619</sup> Meyer-Gossner/Schmitt/Schmitt StPO § 261 Rd. 38 zur ständigen Rechtsprechung.

- 16 Bei der Konstellation „Aussage gegen Aussage“ haben sich aber erhöhte Darlegungs- und Begründungspflichten entwickelt, ohne die eine Beweiswürdigung als lückenhaft gilt:
- 17 **aa) Grundsatz:**<sup>620</sup> Das Tatgericht ist nicht grundsätzlich aufgrund des Zweifelssatzes an der Verurteilung gehindert, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht und außer der Aussage des einzigen Belastungszeugen keine weiteren belastenden Indizien vorliegen. Anders als beim Zeugen von Hörensagen gibt hier der Zeuge unmittelbar eigene Wahrnehmungen wieder. Wird die Tat vom Tatopfer selbst in der Zeugenaussage geschildert, so kann der Angeklagte auf dieser Grundlage verurteilt werden, wenn das Tatgericht von der Glaubhaftigkeit der Aussage dieses einzigen Belastungszeugen überzeugt ist.
- 18 Der Tatrichter muss sich jedoch bewusst sein, dass die Aussage dieses Zeugen einer **besonderen Glaubwürdigkeitsprüfung** zu unterziehen ist. Eine lückenlose Gesamtwürdigung der Indizien ist dann von besonderer Bedeutung. Der Tatrichter muss alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überzeugung einbezogen haben.<sup>621</sup> Erforderlich sind insbesondere eine sorgfältige Inhaltsanalyse der Angaben, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs, sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben.<sup>622</sup>
- 19 Ein möglicher Prüfungsaufbau könnte sich wie folgt darstellen:<sup>623</sup>
- (1) Aussageentstehung und Konstanz
    - Entstehungsgeschichte der Aussage (Offenbarung gegenüber weiteren Zeugen)
    - Aussagekonstanz
    - (fehlendes) Motiv für eine (absichtliche) Falschaussage
    - Suggestionen (Autosuggestion/absichtliche, unabsichtliche Fremdbeeinflussung)
  - (2) Würdigung und Bewertung der Aussage selbst.
    - logische Konsistenz
    - Detailreichtum/Komplikationen
    - Schilderung von Gefühlen und ausgefallenen Einzelheiten
    - Ausschluss von Parallelerlebnissen/Erlebnisse mit anderen Personen
- 20 **bb) Erweiterung.** Der Bundesgerichtshof hat diese Grundsätze in den „Aussage gegen Aussage – Konstellationen“ mehrfach bekräftigt („erst recht“<sup>624</sup>/ „besonders“<sup>625</sup>), aber auch eine Erweiterung für besondere Fallkonstellationen hinzugefügt („zudem jedenfalls regelmäßig“<sup>626</sup>/ „regelmäßig ist dabei zudem zu verlangen“<sup>627</sup>).

---

<sup>620</sup> Allgemein Brause NStZ 2007, 503 (509); Maier NStZ 2005, 246.

<sup>621</sup> BGHSt 44, 153 mwN; BGH NStZ 2019, 42.

<sup>622</sup> BGH StV 2019, 519; BGH StV 2019, 522.

<sup>623</sup> Vgl. auch Brause NStZ 2007, 503 (510); erforderlich ist deshalb den entscheidenden Teil der belastenden Aussage in das Urteil aufzunehmen, BGH NStZ 2023, 510; BGH StV 2019, 525 (ungenügend: „die Zeugen haben, die sie betreffenden Sachverhalte ihren Wahrnehmungen entsprechend so wie festgestellt geschildert.“).

<sup>624</sup> BGH StV 1998, 250.

<sup>625</sup> BGH StV 1998, 580.

<sup>626</sup> BGH NStZ 2018, 116.

<sup>627</sup> BGH v. 10.10.2018 – 1 StR 438/18, BeckRS 2018, 36907.